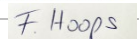
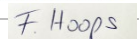
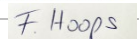


Auftraggeber  TenneT TSO GmbH Bernecker Straße 70 95448 Bayreuth	Auftragnehmer  KORTEMEIER BROKMANN LANDSCHAFTSARCHITEKTEN Kortemeier Brokmann GmbH Oststraße 92 32051 Herford									
Anlage 13.3 Artenschutzrechtliche Prüfprotokolle Planfeststellungsunterlagen 380-kV-Leitungsverschwenkung Landesbergen – Grohnde LH-10-3011										
Für die Richtigkeit zeichnet (Auftragnehmer) <table style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 33%;">26.03.2026</td> <td style="width: 33%;">i.A. Bastian Brokmann</td> <td style="width: 33%; text-align: right;"></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">Datum</td> <td style="text-align: center;">Name</td> <td style="text-align: center;">Unterschrift</td> </tr> </table>		26.03.2026	i.A. Bastian Brokmann		Datum	Name	Unterschrift			
26.03.2026	i.A. Bastian Brokmann									
Datum	Name	Unterschrift								
Für die Richtigkeit zeichnet (TenneT) <table style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 33%;">26.03.2026</td> <td style="width: 33%;">i.V. Thomas Sälzer</td> <td style="width: 33%; text-align: right;">i.V. </td> </tr> <tr> <td style="width: 33%;">26.03.2026</td> <td style="width: 33%;">i.V. Florian Hoops</td> <td style="width: 33%; text-align: right;">i.V. </td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">Datum</td> <td style="text-align: center;">Name</td> <td style="text-align: center;">Unterschrift</td> </tr> </table>		26.03.2026	i.V. Thomas Sälzer	i.V. 	26.03.2026	i.V. Florian Hoops	i.V. 	Datum	Name	Unterschrift
26.03.2026	i.V. Thomas Sälzer	i.V. 								
26.03.2026	i.V. Florian Hoops	i.V. 								
Datum	Name	Unterschrift								
Projekt TenneT A253: 380-kV Leitungsverschwenkung Landesbergen – Grohnde										
<table style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 70%;">Datum</td> <td style="width: 30%;">Seiten / Blätter</td> </tr> <tr> <td>26.03.2026</td> <td>9</td> </tr> </table>		Datum	Seiten / Blätter	26.03.2026	9					
Datum	Seiten / Blätter									
26.03.2026	9									

Revision log

Revision	Datum	Erstellt	Geprüft	Freigegeben	Kommentare

TENNET TSO GMBH

**LEITUNGSVERSCHWENKUNG DER 380-KV-
LEITUNG LANDESBERGEN - GROHNDE
(LH-10-3011)**

**LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER BEGLEITPLAN MIT
INTEGRIERTER ARTENSCHUTZRECHTLICHER PRÜFUNG
ANLAGE 2
PRÜFPROTOKOLLE**



INHALTSVERZEICHNIS

Prüfprotokoll Feldlerche	5
Prüfprotokoll Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur	8
Quellenverzeichnis	10



ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ATL	Atlantische biogeographische Region
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege
D	Deutschland
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
KON	Kontinentale biogeographische Region
NI	Niedersachsen
RL	Rote Liste

PRÜFPROTOKOLL FELDLERCHE

Durch das Vorhaben betroffene Art			
Feldlerche (<i>Alda arvensis</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
☐	Art nach Anh. IV FFH-RL	Rote-Liste-Status	Erhaltungszustand (BL: NI)
☒	europäische Vogelart	☒ RL D: Kategorie 3	☐ Atlantisch ☒ Kontinental
☐	durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	☐ RL NI: Kategorie 3	☐ FV günstig/hervorragend
			☒ U1 ungünstig – unzureichend
			☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit			
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen			
Die Feldlerche ist ein Bewohner der offenen Feldflur. Als Lebensräume dienen ihr reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer, Brachen und größere Heidegebiete. Für das Anlegen des Nestes ist die Feldlerche auf Bereiche mit kurzer Vegetation und offenen Bodenstellen angewiesen, in denen sie die Nestmulde ausschart. Es wird der Feldlerche eine ausgesprochene Reviertreue anerkannt. Das Nahrungsspektrum kann sehr vielseitig gestaltet sein. Von Insekten und Spinnen bis hin zu kleinen Schnecken und Regenwürmern. Im Winter ernährt die Feldlerche sich jedoch zunehmend vegetarisch. Die Brut kann in einem relativ großen Zeitfenster vollzogen werden. Zwischen Mitte April und Mitte Juli werden die Eier gelegt. Die Brutdauer beträgt 10 - 14 Tage. Aufgrund der kurzen Brutdauer sind 2 Bruten, gelegentlich sogar 3 Bruten im Jahr möglich. Im August sind dann spätestens alle Jungen flügge. Es kann demnach mit einer Fortpflanzungszeit zwischen April und August gerechnet werden.			
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen			
Die Feldlerche ist ein Brutvogel der borealen, gemäßigten, mediterranen und Steppenzone von Westeuropa. In Mitteleuropa ist sie ein häufiger Brut- und Sommervogel. Aufgrund der großflächigen landwirtschaftlichen Nutzungsintensivierung sinkt der Bestand dieser Vogelart jedoch zunehmend. In Niedersachsen brüten aktuell 180.000 Paare.			
Verbreitung im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich			
Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurde die Arten mit einem Revier nachgewiesen.			
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		☐ ja	☒ nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?		☒ ja	☐ nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?		☐ ja	☒ nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?		☐ ja	☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Im Rahmen der Kartierung wurde ein Revier nachgewiesen. Der Nachweis erfolgte im zentralen Untersuchungsgebiet in etwa 140 m Entfernung zum Neubaumast 2N und 20 m zum Provisorium. Bei einer oberflächlichen Betrachtung der Lebensraumanprüche kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich Brutvorkommen der Art in überplante Bereiche verlagern. Da die Kartierung nicht das gesamte Untersuchungsgebiet für das gegenständliche Vorhaben abdeckt, ist zudem nicht auszuschließen, dass auch in den nicht kartierten Bereichen Reviere der Feldlerche vorhanden sind. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch Freileitungen und WEA sowie weiteren Vertikalstrukturen ist die Wahrscheinlichkeit allerdings als nicht sehr hoch anzusehen.

BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) kommen in ihrer Einstufung der Kollisionsgefährdung für die Feldlerche lediglich zu einem geringen Kollisionsrisiko durch den Anflug an Freileitungen. Zudem sind aufgrund der starken Wirkintensität der Vorbelastungen innerhalb des Untersuchungsgebietes keine zusätzlichen anlagen- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten. Dementsprechend wird eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos von Feldlerchen durch das gegenständliche Vorhaben nicht prognostiziert. Eine mögliche Betroffenheit entsteht somit lediglich durch die bauliche Inanspruchnahme von Ackerflächen und die damit evtl. einhergehenden Verletzungen oder Tötungen von Individuen. Hier ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Feldlerche ihr Nest jedes Jahr neu anlegt. Aufgrund von Änderungen in der Vegetationshöhe und der landwirtschaftlichen Bearbeitung kann es in einer Brutsaison zu Revierschiebungen kommen, ansonsten besteht jedoch regelmäßig auch Reviertreue. Der erfasste Reviermittelpunkt überlagert sich zwar nicht mit baulich beanspruchten Flächen, liegt jedoch knapp außerhalb von diesen, weshalb eine mögliche Betroffenheit nicht vollständig ausgeschlossen werden kann.

Zur Vermeidung und Minderung von baubedingten Wirkungen sind insbesondere Bauzeitenbeschränkungen geeignet (V_{ART} 1). Sollten sich die Bauzeitenbeschränkungen nicht oder nur teilweise durchführen lassen, ist eine Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn sicherzustellen. Dafür sind gezielte Begehungen notwendig, die sicherstellen, dass sich keine Gelege in den überplanten Bereichen befinden. Eine weitere Möglichkeit, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden, ist die gezielte Vergrämung von Vögeln im Baufeld.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen wird der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wirksam vermieden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐

ja

☒

nein

Störungstatbestände**(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

☐

ja

☒

nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen (V_{ART}) vorgesehen?☐

ja

☒

nein

Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?

☐

ja

☒

nein

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Feldlerche (<i>Alda arvensis</i>)		
Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Stehen dann bei einer Verdrängung bzw. Vergrämung keine Ausweichräume zur Verfügung, kann nach der Rechtsprechung durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen dafür Sorge getragen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert und dadurch die Störung unterhalb der Erheblichkeitsschwelle bleibt. Störungen, die zu einem dauerhaften Verlust der Funktionsfähigkeit einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte führen, werden artenschutzrechtlich nicht dem Störungsverbot zugeordnet, sondern als Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten behandelt. Eine Störung einzelner Individuen kann nicht ausgeschlossen werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der Art mindestens gleichwertige Flächen im direkten Umfeld zur Verfügung stehen und dementsprechend ein kleinräumiges Ausweichen möglich ist. Erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population werden daher ausgeschlossen. Mögliche Störungen während der Bauarbeiten werden der Prognose nach nicht dazu führen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes eintritt, da sie nur von temporärer Art sind.		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☐ ja	☒ nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	☒ ja	☐ nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A _{CEF}) vorgesehen?	☐ ja	☒ nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	☒ ja	☐ nein
Die Feldlerche legt auf Ackerflächen jedes Jahr eine neue Nistmulde an, da das vorjährige Nest i. d. R. durch die herbstliche Feldbestellung zerstört wurde. Da sie die Fortpflanzungsstätte nicht erneut nutzt, erfüllt die Zerstörung außerhalb der Nutzungszeiten nicht den Verbotstatbestand. Unter Berücksichtigung der landschaftlichen Begebenheiten und der jährlichen Neuanlage des Nestes ist davon auszugehen, dass der Art mindestens gleichwertige Flächen im direkten Umfeld zur Verfügung stehen und dementsprechend ein kleinräumiges Ausweichen möglich ist. Zudem ist im vorliegenden Fall zu berücksichtigen, dass sich zukünftige Wirkfaktoren im eingriffserheblichen Umfang nicht von den jetzigen unterscheiden. Zur Vermeidung und Minderung von baubedingten Wirkungen sind insbesondere Bauzeitenbeschränkungen geeignet (V_{ART} 1). Sollten sich die Bauzeitenbeschränkungen nicht oder nur teilweise durchführen lassen, ist eine Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn sicherzustellen. Dafür sind gezielte Begehungen notwendig, die sicherstellen, dass sich keine Gelege in den überplanten Bereichen befinden. Eine weitere Möglichkeit, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden, ist die gezielte Vergrämung von Vögeln im Baufeld. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen wird der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen. Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.		
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	☐ ja	Pkt. 4 ff.
	☒ nein	Prüfung beendet.

PRÜFPROTOKOLL BRUTVÖGEL DER OFFENEN BIS HALBOFFENEN FELDFLUR

Durch das Vorhaben betroffene Gilde		
Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ Arten nach Anh. IV FFH-RL	☒ europäische Vogelarten	☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Arten
Im Weiteren wird auf die nicht streng geschützten, allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten eingegangen, die nach THEUNERT (2008a) den Habitatkomplexen 10, 11 und 12 zugeordnet sind und für die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung zur Gilde der Vogelarten der offenen bis halboffenen Feldflur zusammengefasst werden. Aufgrund der weiten Verbreitung und der ubiquitären Lebensweise vieler Vogelarten dieser Gilde kann davon ausgegangen werden, dass diese Gruppe von Arten (Allerweltsarten) in nahezu jedem Lebensraum vorkommt. Es liegen jedoch diesbezüglich keine Daten aus den Kartierungen vor.		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
Die Gilde der Vogelarten der offenen und halboffenen Feldflur umfasst einerseits spezialisierte Brutvogelarten, die als Bodenbrüter auf gehölzarme, möglichst extensiv landwirtschaftlich genutzte Offenlandschaften angewiesen sind. Bei den übrigen Arten handelt es sich um auch Komplexbewohner und gering spezialisierte Arten, die in Wald- und Gehölzstrukturen brüten und (auch) die offene Flur zur Nahrungsaufnahme aufsuchen.		
Verbreitung		
☐ nachgewiesen	☒ potenziell möglich	
Die hier betrachteten Arten sind weit verbreitet und häufig. Aus Gründen der Vorsorge wird ein zukünftiges Vorkommen einzelner Arten auf baulich beanspruchten Flächen nicht ausgeschlossen.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	☐ ja	☒ nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	☒ ja	☐ nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	☐ ja	☒ nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?	☐ ja	☒ nein
Um den Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Rahmen der Umsetzung zu vermeiden, ist das Baufeld vor der Freimachung auf Brutplätze zu überprüfen. Diese Begehungen sind nur notwendig, sofern nicht über eine Bauzeitenregelung der Baubetrieb innerhalb der Brutzeit von vornherein ausgeschlossen werden kann (V_{ART} 1). Eine weitere Möglichkeit, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden, ist die gezielte Vergrämung von Vögeln im Baufeld. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen wird der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand Fang, Verletzung, Tötung ausgeschlossen. Den Arten wird nicht nachgestellt und sie werden nicht absichtlich verletzt oder getötet.		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Gilde		
Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur		
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	☐ ja	☒ nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	☐ ja	☒ nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	☐ ja	☒ nein
Eine Störung einzelner Individuen kann nicht ausgeschlossen werden. Bei den hier aufgeführten Arten handelt es sich jedoch um Arten, die keine spezifische Empfindlichkeit gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen aufweisen. Erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population werden aus diesem Grund ausgeschlossen. Mögliche Störungen während der Bauarbeiten werden der Prognose nach nicht dazu führen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes eintritt, da sie nur von temporärer Art sind.		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☐ ja	☒ nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	☒ ja	☐ nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A _{CEF}) vorgesehen?	☐ ja	☒ nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	☒ ja	☐ nein
Aus Gründen der Vorsorge wird ein zukünftiges Vorkommen einzelner Arten auf baulich beanspruchten Flächen nicht ausgeschlossen. Eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann dementsprechend nicht ausgeschlossen werden. Um den Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Rahmen der Umsetzung zu vermeiden, ist das Baufeld vor der Freimachung auf Brutplätze zu überprüfen. Diese Begehungen sind nur notwendig, sofern nicht über eine Bauzeitenregelung der Baubetrieb innerhalb der Brutzeit von vornherein ausgeschlossen werden kann (V_{ART} 1). Eine weitere Möglichkeit, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden, ist die gezielte Vergrämung von Vögeln im Baufeld. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen wird der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen. Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.		
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	☐ ja	Pkt. 4ff.
	☒ nein	Prüfung beendet.

QUELLENVERZEICHNIS

BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021)

Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen. 4. Fassung, Stand 31. 08. 2021.

THEUNERT, R. (2008a)

Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Tabelle Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. Korrigierte Fassung 01. Januar 2015. - NLWKN (Hrsg.): Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 3/2008. S. 69–141. - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ.